

Satzung für die Märkte der Stadt Landsberg am Lech (Marktsatzung - MarktS)

Die Stadt Landsberg am Lech erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) folgende

SATZUNG

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Landsberg am Lech betreibt die Jahrmärkte (Veits- und Kreuzmarkt), den Wochenmarkt, den Töpfermarkt, den Christkindlmarkt, sowie alle anderen festgesetzten Märkte, bei denen die Stadt Landsberg am Lech Veranstalterin oder Mitveranstalterin ist, als öffentliche Einrichtung. Das Marktgebiet ist der jeweils gültigen Marktfestsetzung zu entnehmen.

(2) Für alle Märkte können sich die Interessenten mit einem auf der Internetseite der Stadt Landsberg am Lech bereitgestellten Bewerbungsbogen anmelden. Das Bewerbungsformular ist von den Marktbewerbern vollständig und lesbar auszufüllen und zum jeweils angegebenen Stichtag abzugeben. Nicht lesbare Bewerbungsbogen bzw. Bewerbungsbogen ohne vollständige Angaben und verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.

Wenn die Zulassungsmöglichkeiten beschränkt sind (z.B. aus Gründen des vorhandenen Platzes), kann jeder Bewerber grundsätzlich nur mit einem Geschäft zugelassen werden. Dies gilt nicht im Non Food Bereich.

§ 2

Teilnahmebedingungen

Die Märkte werden grundsätzlich von bekannt und bewährten und zugelosten Teilnehmern besetzt. Bekannt und bewährte Teilnehmer sind Markthändler die mindestens fünf Mal in Folge an einem Markt teilgenommen haben, gegen diese keine allgemeinen Ausschlussgründe gemäß § 3 Abs. 9 dieser Satzung vorliegen und die Teilnehmer auf Grund ihres Angebotes einen wesentlichen Teil zur Attraktivität des Marktes beitragen.

Im Falle von Nachbesetzungen ausgeschiedener Stammfrieranten können grundsätzlich Händler nachrücken, welche bereits mindestens fünfmal in Folge am jeweiligen Markt teilgenommen haben und § 3 Abs. 9 dieser Satzung nicht entgegensteht. Bei mehreren potentiellen Nachrückern wird per Los entschieden.

§ 3

Zugang und Zulassung zu den Märkten

- (1) Die Stadt Landsberg am Lech kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zugang zum Markt je nach den Umständen nicht befristet, befristet, oder räumlich begrenzt untersagen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung erheblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (3) Auf den Märkten dürfen nur die Händler ihre Waren anbieten und verkaufen, die von der Stadt Landsberg am Lech hierfür zugelassen wurden. Die Stadt Landsberg am Lech ist berechtigt, die Entfernung von Waren aus den Verkaufsständen zu verlangen, die nicht Gegenstand der Zulassung sind.
- (4) Zulassungen werden für jede Marktveranstaltung gesondert erstellt und für die gesamte Dauer des Marktes erteilt. Sie sind nicht übertragbar und vererbbar. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Zuweisung eines Standplatzes erlischt, wenn der Standinhaber stirbt oder seine Handlungsfähigkeit aufgibt.
- (5) Unterstände/Anbauten und Tische werden aufgrund der vorhandenen Platzverhältnisse jährlich neu genehmigt.
- (6) Die Stadt Landsberg am Lech weist die Standplätze jedes Jahr neu und nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Eine kurzfristige Platzänderung kann von der Stadt Landsberg am Lech aus triftigem Grund vorgenommen werden.
- (7) Marktbezieher, die einen Standplatz zugewiesen bekommen haben und zum Betrieb ihres Standes Strom benötigen, werden aus den am Marktplatz zur Verfügung stehenden Stromentnahmestellen mit Strom beliefert:
 - a) Der Betrieb von Stromaggregaten ist unzulässig.
 - b) Die Anforderungen in Bezug auf die Strombelieferung sind durch die Marktbezieher im Bewerbungsformular anzugeben.
 - c) Eine Verpflichtung der Stadt zur ausreichenden Stromlieferung an den Marktbezieher besteht nicht.
 - d) Die Pauschale für den Strom wird dem Marktbezieher durch die Stadt Landsberg am Lech in Rechnung gestellt.
- (8) Gibt es mehr Bewerbungen als Standplätze, wird dies mithilfe des Losverfahrens im jeweiligen Sortimentsbereichs entschieden.
- (9) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Markthändler die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - c) das angebotene Warensortiment nicht zum Markt passt,
 - d) wenn ein Bewerber bereits in vorhergehenden Marktveranstaltungen schriftlich abgemahnt wurde.
- (10) Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Dies gilt insbesondere für den Ausschluss besonderer Warenarten und für die äußere Gestaltung der Verkaufsstände und Standplätze.
- (11) Das Marktgebiet ergibt sich aus der jeweiligen Marktfestsetzung. Eine Verlegung des Marktes auf einen anderen Platz ist jederzeit, nach vorheriger Ankündigung, möglich.
- (12) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Platz von der Stadt Landsberg am Lech abweichend festgesetzt werden, wird dies in der örtlichen Presse sowie der Website der Stadt Landsberg am Lech bekanntgemacht.

(13) Für die speziellen Märkte ist die Regelung bzw. Zulassung unter dem entsprechenden Markt gesondert geregelt („besondere Kriterien/Kategorien“).

§ 4

Widerruf der Zulassung

- (1) Die Zulassung zu einem Markt kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- a) der Verkaufsstand oder Standplatz bei Marktbeginn nicht belegt ist oder während der Öffnungszeiten des Marktes wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der Platz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Standinhaber, deren Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen (ungenehmigte Strom-/Wasserentnahme, etc.), dieser Satzung, gegen Bedingungen oder Auflagen in der Zulassung oder gegen die Anordnung der von der Stadt Landsberg am Lech Beauftragten verstoßen,
 - d) die Gebühren trotz Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet, bzw. wenn offene und bereits fällige Steuerschulden bei der Stadt Landsberg am Lech nicht beglichen wurden.
- (2) Soweit ein Bewerber gegen Vertragsbestimmungen und daraus resultierende Pflichten verstoßen hat, kann dies bei der Zulassung berücksichtigt werden und bei wiederholten Verstößen bzw. einer zweimaligen schriftlichen Mahnung aus dem gleichen Grund zum Ausschluss führen.

§ 5

Verkauf und Verkaufseinrichtungen

- (1) Je nach Markt sind als Verkaufseinrichtungen Verkaufsstände, -wagen, -anhänger und Verkaufshütten zugelassen. Die exakte Festlegung der Verkaufseinrichtung ergibt sich aus dem speziellen Teil dieser Satzung.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur um höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab der Oberfläche des Veranstaltungsgeländes, aufweisen.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Bodenfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Landsberg am Lech weder an Bäumen noch an Bänken, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standplätze sind ordentlich zu gestalten, dem Markt angepasst zu dekorieren und müssen am ersten Markttag eine Stunde vor Marktbeginn aufgebaut sein.
- (6) Es liegt im Ermessen des Markthändlers, ob er seinen Stand am Ende des Markttag ab- und am nächsten Markttag wiederaufbaut (nicht bei allen Märkten möglich). Der Abbau der Stände darf erst nach Markttende erfolgen.
- (7) Die Markthändler haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift deutlich lesbar anzubringen. Markthändler, für die eine Firma im Handelsregister eingetragen ist, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben (vgl. § 15a Abs. 1 GewO).
- (8) Jeder Marktstand muss bei den Jahrmärkten, dem Töpfermarkt und dem Christkindlmarkt, sowie bei allen anderen festgesetzten Märkten mit einer Nummer versehen werden. Eine einheitliche Festlegung erfolgt durch die Marktverwaltung.

- (9) Das Anbringen von anderen als in Absatz 7 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichem Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Gewerbebetrieb des Markthändlers in Verbindung steht.
- (10) Es sind ausschließlich Trinkgefäße aus festem Material (Glas, Ton, Porzellan) bzw. Mehrweggefäße zu verwenden.
- (11) Zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen keine Verpackungen, Behältnisse, Geschirr und Besteck aus Kunststoff verwendet werden. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen und nur mit Zustimmung der Stadt Landsberg am Lech möglich.
- (12) Sofern der Verzehr an Ort und Stelle zugelassen ist, sind von den Markthändlern genügend große Abfallbehälter in ausreichender Zahl (mindestens 2 Stück) gut sichtbar bereitzustellen und regelmäßig zu leeren.
- (13) Waren mit Echthaar von getöteten Tieren dürfen nicht verwendet werden, ausgenommen sind Lammfellprodukte aus deutscher Produktion.
- (14) Beim Verkauf von alkoholischen Getränken und zum Verzehr an Ort und Stelle ist eine Gestattung nach dem Gaststättengesetz erforderlich.
- (15) Für Schäden, Sicherung und Schutz ihres Eigentums haben die Markthändler selbst aufzukommen.
- (16) Bei Pandemie oder anderen außergewöhnlichen Ereignissen, sind die entsprechenden Maßnahmen der Stadt Landsberg am Lech oder der zuständigen Behörde zu befolgen und einzuhalten.

§ 6

Aufsicht, Allgemeine Pflichten

- (1) Während der Verkaufs- bzw. Öffnungszeiten darf die Veranstaltungsfläche nicht mit Fahrzeugen oder Fahrrädern, ausgenommen Rollstühle, befahren werden und es dürfen keine Fahrzeuge oder Fahrräder abgestellt werden. Eine Erlaubnis zum Abstellen der Fahrzeuge auf ausgewiesenen Parkplätzen ist beim Amt für Öffentliche Ordnung zu beantragen.
- (2) Die Autos dürfen erst in das Marktgelände einfahren, wenn das Marktgelände von der Veranstalterin (oder Ihren Beauftragten) freigegeben wurde. Diese Regelung ist notwendig, um Gefahren für die noch anwesenden Besucher zu vermeiden.
- (3) Das Versperren von Gängen und Durchfahrten ist untersagt.
- (4) Alle Teilnehmer der Märkte haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung, sowie die allgemein geltenden Vorschriften (Gewerbeordnung, Preisauszeichnungsverordnung, Lebensmittel- und Hygienevorschriften, Baurecht, etc.) zu beachten.
- (5) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (6) Standinhaber, deren Bedienstete und Beauftragte sind verpflichtet, bei Unwetterwarnung durch den Deutschen Wetterdienst unverzüglich alle losen oder beweglichen Bauteile der Verkaufsstände zu sichern.
- (7) In dringenden Fällen kann die Marktbehörde Zeit und Öffnungszeit der Märkte abweichend regeln und die vorübergehende Einstellung der Verkaufstätigkeit anordnen. In diesen Fällen können die Standinhaber keinen Gewinnausfall gegen die Veranstalterin geltend machen.
- (8) Die Öffnungszeiten sind Pflichtzeiten. Jeder Marktteilnehmer hat während der Öffnungszeiten zu gewährleisten, dass sein Verkaufsstand in Betrieb ist. Bei Nichteinhaltung kann dies zur Nichtzulassung bei der nächsten Marktbewerbung führen. Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.
- (9) Die Standinhaber, deren Bedienstete und Beauftragte sind verpflichtet, bei der Einstellung und Beschäftigung von Personal die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

- (10) Die Standinhaber, deren Bedienstete und Beauftragte haben während dem Auf- und Abbau die Nachtruhezeiten zu berücksichtigen.
- (11) Es ist insbesondere unzulässig:
- Waren im Umhergehen anzubieten,
 - Waren marktschreierisch anzubieten,
 - Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - Musikalische und andere Vorträge abzuhalten,
 - Kraftfahrzeuge, oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - Tiere zu schlachten, zu häuten oder zu rupfen,
 - Zu betteln, zu hausieren, dort zu lagern oder sich in sichtlich betrunkenem Zustand aufzuhalten.
- (12) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (13) Bei Absage durch den Fieranten (nach Zustellung der PZU), muss ein zwingender Grund vorliegen. Ist dies nicht der Fall, wird dieser als unzuverlässig eingestuft und bei der nächsten Bewerbung nicht mehr berücksichtigt.
- (14) Den Anordnungen der Stadt Landsberg am Lech und ihren Bediensteten ist sofort Folge zu leisten.

§ 7

Reinhaltung des Marktplatzes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Jeder Standinhaber, deren Bedienstete und Beauftragte haben den Verkehrsbereich unmittelbar um den Verkaufsstand sauber zu halten.
- Von dieser Verpflichtung erfasst ist das
- Zusammenkehren von Papier, Servietten, Zigarettenstummeln und Ähnlichem sowie die Beseitigung von Eis und Schnee und das Streuen bei Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln.
 - Zusammentragen von Müll und Verpackungsmaterial, das vom Standinhaber ordnungsgemäß auf eigene Kosten zu entsorgen ist. Außerhalb der Verkaufsstände ist die Lagerung von Gegenständen (z.B. Abfallsäcke, Gasflaschen, Kartonagen) nicht gestattet.
- (3) Nach Verlassen des Platzes in ungereinigtem Zustand kann die Stadt Landsberg am Lech die Reinigung und Abfallentsorgung auf Kosten des Zuwiderhandelnden vornehmen.
- (4) Für die Abfallentsorgung und Straßenreinigung werden für die Märkte, beginnend ab dem 01.01.2023 Gebühren lt. Gebührentabelle erhoben. Diese Gebühr umfasst ausschließlich die Abfälle die durch den Verzehr von Speisen entstehen. Jeglicher Abfall der durch das Zubereiten von Speisen und Getränken entsteht, ist durch den Standbetreiber (Fierant) selbst zu entsorgen.

§ 8

Haftung

- (1) Die Standinhaber, deren Bedienstete und Beauftragte haben die Verkehrssicherungspflicht für ihren Verkaufsstand, bzw. Standplatz. Sie haften der Veranstalterin gegenüber für alle Schäden, die ihr im Zusammenhang mit den Verkaufsständen entstehen. Die Standinhaber stellen die Veranstalterin von Haftungsansprüchen der Bediensteten, Beauftragten, Kunden oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Verkaufsstände entstehen. Die Standinhaber verzichten auf eigene Haftungsansprüche und auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Veranstalterin und deren Bedienstete oder Beauftragte.

- (2) Die Haftung der Veranstalterin für Sachschäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Körperschäden bleibt unberührt.
- (3) Die Standinhaber, deren Bedienstete und Beauftragte sind verpflichtet, zur Abdeckung der vorgenannten Ansprüche eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9

Sicherheit und Brandschutz

Die Erfüllung sicherheits- und feuerschutzrechtlicher Vorschriften ist ausschließlich die Aufgabe der Markthändler. Die Standinhaber, deren Bedienstete und Beauftragte haben bei Aufbau und Betrieb des Verkaufsstands die nachstehenden Anforderungen zu beachten:

- a) Sicherheitseinrichtungen, wie Hydranten, Stromverteiler und ähnliche, dürfen nicht über, umbaut oder zugestellt sein.
- b) Baustoffe, Dekorationen und Ausstattungsgegenstände der Verkaufsstände müssen gemäß DIN 4102 schwerentflammbar sein (B1). Das entsprechende Zertifikat muss hierbei bei der Abnahme vorgelegt werden.
- c) Jeder Verkaufsstand muss einen Feuerlöscher PG 6 vorweisen können. Dieser muss für die Brandklassen A, B, C geeignet und in betriebsbereitem Zustand sichtbar und leicht zugänglich sein. Bei der Zubereitung von Speisen aller Art ist zusätzlich ein Fettbrandlöscher der Brandklasse A bereitzuhalten.
- d) Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Elektroarbeiten sind nur von Elektrofachkräften durchzuführen.
- e) Kabel, Schläuche und Leitungen dürfen keine Behinderung auf den Verkehrsflächen darstellen. Sie sind in geeigneter Weise zu verlegen, abzudecken oder in einer Höhe von mindestens vier Metern über Erdgleiche zu führen. Bei Bodenführung muss für Hindernisse ab 4 cm Höhe eine Kabelbrücke von mindestens 50 cm Tiefe mit geringer Steigung/Neigung genutzt werden. Kabelbrücken sind kontrastreich zu gestalten.
- f) Elektrische Geräte sind nach Maßgabe der jeweiligen Betriebsanleitung aufzustellen und zu betreiben.
- g) Bei Einsatz von Druckgasflaschen darf nur die jeweils in Betrieb befindliche Druckgasflasche, standsicher, Dritten unzugänglich und ausreichend belüftet, aufgestellt werden.
- h) Die Verwendung von Elektroheizgeräten jeglicher Art sind verboten. Zugelassene Druckgasflaschen sind erlaubt, wenn die Vorgaben eingehalten werden können (fester Standplatz, notwendige Abstände, etc.).
- i) Gesetzliche Änderungen zum Thema Sicherheit und Brandschutz die hier nicht festgehalten sind, müssen zwingend umgesetzt werden.
- j) Verpflichtend gelten die Sicherheitsbestimmungen der jeweils gültigen Marktzulassungen und deren Anlagen.

Wochenmärkte

§ 10

Platz, Zeit und Öffnungszeiten

- (1) Die Wochenmärkte finden am Mittwoch und Samstag in der Zeit vom 01.04. - 30.09. j.J. von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. - 31.03. j.J. von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr statt. Marktfläche und Ausweichfläche ergeben sich aus der Marktfestsetzung.

(2) Fällt der Wochenmarkt auf einen Feiertag, findet der Markt am Werktag davor statt. Falls bei dieser Verlegung zu wenig bzw. keine Händler vor Ort sein können, kann dieser rechtzeitig abgesagt werden.

§ 11 Verkaufseinrichtungen

Sämtliche Verkaufseinrichtungen sind grundsätzlich zulässig mit Ausnahme des direkten Verkaufs aus dem PKW. Vor der erstmaligen Aufnahme der Verkaufstätigkeit ist mit dem Referat 33 bezüglich der Gestaltung des Verkaufsstandes Kontakt aufzunehmen.

§ 12 Zugelassene Waren und Kategorien

(1) Für die Attraktivität des Marktes stehen regionale Waren, aus erster Hand und Bio Produkte im Vordergrund.

(2) Alkoholausschank und warme zubereitete Speisen vor Ort sind nicht erlaubt.

(3) Die Bewerber werden anhand Ihres Angebots in eine Kategorie eingeteilt, die wie folgt zusammengestellt wird:

Stammhändler:

a) Kategorie 1: Lebensmittel für den täglichen Bedarf, insbesondere

- rohe Naturerzeugnisse (Imkerei),
- Produkte des Obst- und Gartenbaus,
- Produkte der Land- und Forstwirtschaft mit Ausnahme des größeren Viehs,
- Bäckerhandwerk,
- Selbst hergestellte Aufstriche,
- Fischerei.
-

Die Anzahl der Stände beträgt ca. 9.

Der Verkauf des Hauptsortiments muss 80 Prozent der Verkaufsfläche betragen, maximal 20 Prozent der Standfläche dürfen für den Verkauf von Softgetränken und für kalte zubereitete Speisen, wenn möglich aus regional hergestellten Produkten, verwendet werden.

Die Anzahl der Stände beträgt ca. 2.

b) Kategorie 2: Schnittblumen und Produkte der Floristik

Die Anzahl der Stände beträgt ca. 1.

Saisonhändler:

Kategorie 1: Regionale Erntezeit

Lebensmittel für den täglichen Bedarf, insbesondere

- Produkte des Obst-, Gemüse- und Gartenbaus
- Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über die Bezugsquelle der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist

Kategorie 2: Außerhalb der Erntezeit

Schnittblumen und Produkte der Floristik, Rohe Naturerzeugnisse (Imkerei), und Alkoholische Getränke in geschlossenen Flaschen, soweit sie aus selbst-gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden. Die Abgabe von kostenlosen Kostproben ist erlaubt.

Die Anzahl der Stände beträgt ca. 3

(4) Bewerbungen müssen bis zum 31.10. für das darauffolgende Jahr eingehen. Sollte es mehr Bewerber als Standplätze geben, findet ein Losverfahren statt. Bewerbungen müssen jedes Jahr neu eingereicht werden. Bewerber, die sich ordnungsgemäß beworben haben und nicht zum Zug gekommen sind, werden auf die Warteliste gesetzt. Nach einem Jahr wird diese gelöscht. Saisonhändler müssen ihren Verkaufszeitraum auf volle Monate festlegen und werden auch nach diesen abgerechnet.

§ 13 Pflichten

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Sie müssen spätestens bis 14:00 Uhr vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Markthändlers zwangsweise entfernt werden.

(2) Die Marktferanten bestimmen sich aus ihren Reihen einen Marktsprecher und seinen Stellvertreter (m/w/d). Es wird 1x im Jahr mit dem Marktsprecher, dem Marktreferenten des Stadtrats und Vertretern der Verwaltung der Stadt Landsberg am Lech eine Besprechung zu aktuellen Themen durchgeführt.

(3) Wird für den Wochenmarkt eine auf Zeit erteilte Zulassung oder eine auf Widerruf auf unbestimmte Zeit erteilte Zulassung aufgegeben, so endet die Gebührenschild mit dem Eingang der schriftlichen Anzeige zum jeweiligen Monatsende. Über den Zeitpunkt des Endes der Gebührenschild hinaus bezahlte Gebühren sind zu erstatten.

Jahrmärkte

§ 14 Platz, Zeit und Öffnungszeiten

Der Veitsmarkt und der Kreuzmarkt finden zu den in der Marktfestsetzung festgelegten Zeiten statt. Die Marktfläche ergibt sich aus der Marktfestsetzung. Die Jahrmärkte finden von Freitag bis Sonntag in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

§ 15 Verkaufseinrichtungen

Sämtliche Verkaufseinrichtungen sind grundsätzlich zulässig mit Ausnahme des direkten Verkaufs aus dem PKW. Vor der erstmaligen Aufnahme der Verkaufstätigkeit ist mit dem zuständigen Referat (Sachbearbeiter) bezüglich der Gestaltung des Verkaufsstandes Kontakt aufzunehmen.

§ 16 Zugelassene Waren und Kategorien

- (1) Bewerbungen für den Veitsmarkt müssen bis 28.02.j.J. und für den Kreuzmarkt bis 31.05.j.J. eingehen. Maßgeblich ist das Bewerbungseingangsdatum bei der Stadt Landsberg am Lech.
- (2) Standplätze, die nicht bis spätestens 08:00 Uhr bezogen sind, können von der Stadt Landsberg am Lech anderweitig vergeben werden, ohne dass ein Anspruch auf Entschädigung oder Gebührenerstattung besteht. Die Zuweisung dieser Restplätze, kann von der Stadt Landsberg am Lech mündlich erfolgen. Die maximale Standlänge von 10 Meter darf nicht überschritten werden.
- (3) Auf dem Jahrmarkt hat das Warenangebot dem besonderen Charakter des Jahrmarktes zu entsprechen und sollte möglichst vielfältig und individuell sein.
 - a) Kategorie 1: Krämerstände, Unterhaltungsprogramm ca. 75 %
Die Anzahl der Stände beträgt ca. 28
 - b) Kategorie 2: Speisen „to go“ und antialkoholische Getränke ca. 25 %
Die Anzahl der Stände beträgt ca. 9

Töpfermarkt

§ 17 Platz, Zeit und Öffnungszeiten

Der Töpfermarkt findet zu den festgesetzten Zeiten (Samstag und Sonntag 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr) statt und das Marktgebiet ergibt aus der Marktfestsetzung.

§ 18 Verkaufseinrichtungen

Verkaufseinrichtungen für Keramikwerkstätten sind auch in Form von Pavillons zulässig. Hütten, PKW, Anhänger, etc. sind nicht zulässig. Ausnahmen können für den Verkauf von Speisen und Getränken zugelassen werden.

§ 19 Zugelassene Waren und Kategorien

- (1) Bewerbungen für den Töpfermarkt müssen bis 31.03.j.J. eingehen. Maßgeblich ist das Bewerbungseingangsdatum bei der Stadt Landsberg am Lech.
- (2) Die Voraussetzungen für die Teilnahme am Bewerbungsverfahren sind folgende:
 - Es werden ausschließlich Werkstätten berücksichtigt, die Ihre Produkte selbst herstellen (Handelsware ist nicht erlaubt).
 - Es sind gewerbliche und nicht gewerbliche Töpfer bzw. Künstler erlaubt
Der Bewerbung ist beizufügen:
 - qualitätsvolle Bilder, die den Stand dokumentieren
- (3) Auf dem Töpfermarkt hat das Warenangebot dem besonderen Charakter des Töpfermarktes zu entsprechen und sollte möglichst vielfältig und individuell sein.
Kategorien:
 - a) Kategorie 1: Keramikwerkstätten ca. 88 %
Die Anzahl der Stände beträgt ca. 45

b) Kategorie 2: Speisen und Getränke Stände, Snacks und Kaffee ca. 12 %

Die Anzahl der Stände beträgt ca. 6

(4) Es dürfen auf dem Markt nur Erzeugnisse angeboten werden, die in der eigenen Werkstatt hergestellt wurden. Es darf keine Handelsware verkauft werden. Gegossene Keramiken sind nur zugelassen, wenn die Gussformen selbst kreiert und hergestellt wurden. Jeder Aussteller garantiert gegenüber der Veranstalterin und der Kundschaft die volle Lebensmitteltauglichkeit aller von ihm angebotenen Gefäße, die sich zur Aufbewahrung von Lebensmitteln eignen.

(5) Alle Bewerber, die die Voraussetzungen unter §19 (2) erfüllen, werden zugelassen. Gibt es mehr Bewerber als zur Verfügung stehende Standplätze entscheidet das Los.

§ 20 Pflichten

Im Bereich der Keramikwerkstätten dürfen weder Kochgeräte, Heizlüfter und Musikanlagen betrieben werden. Zulässig ist der Betrieb von elektronischen Registrierkassen sowie der Marktstandbeleuchtung. Weitere Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Marktveranstalterin. Der Betrieb von Töpferscheiben ist am Stand nicht zugelassen. Nach Rücksprache mit der Marktveranstalterin können Ausnahmen erteilt werden (Attraktionen).

Christkindlmarkt

§ 21 Platz, Zeit und Öffnungszeiten

Der Christkindlmarkt findet zu den in der Marktfestsetzung festgelegten Zeiten statt. Der Christkindlmarkt findet jeweils zu den festgesetzten Zeiten (Montag – Freitag 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr und Samstag – Sonntag 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr) statt. Der Christkindlmarkt beginnt nach dem Totensonntag und endet am Sonntag vor Weihnachten, spätestens jedoch am 22.12. j.J..

§ 22 Verkaufseinrichtungen

(1) Die Verkaufseinrichtungen müssen aus Holz gefertigt sein oder zumindest dem weihnachtlichen Charakter entsprechen.

(2) Imbiss- und Getränkebetriebe müssen grundsätzlich aus hygienischen Gründen private Buden verwenden. Diese dürfen einschließlich aller Anbauten und Neubauten eine maximale Größe von 15 m² nicht überschreiten. Die Buden müssen dem Charakter des Marktes entsprechen und weihnachtlich ausgeschmückt und dekoriert sein.

(3) Teilnehmer im Non Food Bereich sollten sich grundsätzlich an dem Standardmaß der Verkaufseinrichtung von 2x3 Meter orientieren.

§ 23 Zugelassene Waren und Kategorien

(1) Die Bewerbung für einen Standplatz für den Christkindlmarkt ist schriftlich bei der Stadt Landsberg am Lech bis 28.02.j.J. vor dem jeweiligen nächsten Marktbeginn zu beantragen. Maßgeblich ist das Bewerbungseingangsdatum bei der Stadt Landsberg am Lech.

(2) Auf dem Christkindlmarkt hat das Warenangebot dem besonderen Charakter des Christkindl-

marktes zu entsprechen und sollte möglichst vielfältig und individuell sein. Bevorzugt werden Waren, die im übrigen Verkaufsleben atypisch sind, wie z.B. Bastelarbeiten, Glasbläserarbeiten, selbsthergestellte Waren, Produkte aus Schafsmilch, usw., Schaustellungen und Lustbarkeitsbetriebe sind ausgeschlossen.

(3) Das Getränkeangebot schließt alkoholische Kaltgetränke aus.

(4) Die Bewerber werden anhand Ihres Angebots in eine Kategorie eingeteilt. Die Kategorien setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Kategorie 1: Kunsthandwerker / Geschenkartikel / Schmuck / Süßwaren / Maroni
Ca. 62% Prozent der Gesamtzahl der zugelassenen Stände
- b) Kategorie 2: warme Süßspeisen
Ca. 5% Prozent der Gesamtzahl der zugelassenen Stände
- c) Kategorie 3: Besondere Attraktionen - Kinderkarussell, etc.
Ca. 4 % Prozent der Gesamtzahl der zugelassenen Stände
- d) Kategorie 4: Zubereitete Speisen / mit kalten und / oder warmen Getränken ohne Alkohol
Ca. 9% Prozent der Gesamtzahl der zugelassenen Stände
- e) Kategorie 5: Warme alkoholische Getränke mit oder ohne zubereitete Speisen
Ca. 20% Prozent der Gesamtzahl der zugelassenen Stände

(5) Falls die Anzahl der Stände einer Kategorie nicht durch die Bewerbungsanzahl erreicht wird, kann ggf. die Anzahl der Stände bei anderen Kategorien erhöht werden. Die Gesamtanzahl der Stände wird dadurch gewährt.

(6) Die Standplätze auf dem Christkindlmarkt werden grundsätzlich von Stammfieranten (Gründungsmitgliedern), bekannt und bewährten und zugelosten Teilnehmern besetzt.

Im Falle von Nachbesetzungen ausgeschiedener Stammfieranten (Gründungsmitglieder) können grundsätzlich Händler nachrücken, welche bereits mindestens fünfmal in Folge am Christkindlmarkt teilgenommen haben und §3 (9) dieser Satzung nicht entgegensteht. Bei mehreren potenziellen Nachrückern wird per Los entschieden. Die Anzahl der Stammfieranten (Gründungsmitgliedern) und bekannt und bewährten Teilnehmern dürfen in jeder der in §23 (4) genannten Kategorien nicht mehr als 70 Prozent betragen.

Die restlichen freien Plätze werden unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung an die übrigen Bewerber vergeben. Bei einem Überhang an Bewerbern entscheidet das Los.

(7) Die Zulosung erfolgt durch eine Auswahlkommission. Diese besteht aus insgesamt fünf Personen, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Referatsleitung des zuständigen Referates bzw. Stellvertreter (m/w/d)
2. Marktreferent des Stadtrats bzw. Stellvertreter (m/w/d)
3. Referatsleitung des Referats Presse und Öffentlichkeitsarbeit bzw. Stellvertreter (m/w/d)
4. Referatsleitung des Referats Ordnungsamt bzw. Stellvertreter (m/w/d)
5. Zuständige Marktleitung bzw. Stellvertreter (m/w/d)

§ 24 Pflichten

(1) Die Marktteilnehmer der Kategorie 2., 3., 4. und 5. müssen einen Stromzwischenzähler auf eigene Kosten beschaffen und anschließen. Die Ablesewerte sind unmittelbar nach Beginn und Ende des Marktes der Marktverwaltung schriftlich (mit Bild und Datum) mitzuteilen. Nach der Rechnungsstellung der Stadtwerke an die Stadt Landsberg am Lech werden den Marktteilnehmern die anteiligen Stromkosten in Rechnung gestellt.

(2) Werden Leistungen des Bauhofs in Anspruch genommen, werden die Kosten nach dem Gebührenverzeichnis des städtischen Bauhofs dem Standbetreiber in Rechnung gestellt. Auf- und Abbauarbeiten können abgelehnt werden, wenn nicht die dafür notwendigen Geräte, bzw. Fahrzeuge zur Verfügung stehen. Die Auf- und Abbauzeiten sind mit dem für die Marktorganisation zuständigen Referat bei der Stadtverwaltung abzustimmen.

§ 25 **Ausnahmeregelungen**

Von den Vorschriften dieser Marktsatzung kann die Marktverwaltung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen erteilen.

§ 26 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer den nachfolgend genannten Vorschriften dieser Satzung vorsätzlich zuwiderhandelt:

- 1.1 Zugang gemäß § 3,
- 1.2 Auf- und Abbau nach § 5,
- 1.3 Plakate und Werbung nach § 5 Abs. 9,
- 1.4 Befahren von Fahrzeugen während der Marktzeiten § 6,
- 1.5 Verkaufseinrichtungen nach §§ 5, 11, 15, 22,
- 1.6 Abstellen in Gängen und Durchfahrten nach § 6 Abs. 3,
- 1.7 Verhalten auf den Märkten nach § 6,
- 1.8 Den Vorgaben aus § 6 Abs. 11,
- 1.9 Gestattung des Zutritts nach § 6 Abs. 12,
- 1.10 Ausweispflicht nach § 6 Abs. 12,
- 1.11 Verschmutzung des Marktplatzes nach § 7,
- 1.12 Reinigung der Standplätze nach § 7

§ 27 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kodifizierte Fassung der Marktsatzung und Marktgebührensatzung sowie der Vergaberichtlinien der Großen Kreisstadt Landsberg am Lech in der Fassung vom 01.07.2016 außer Kraft.

Landsberg am Lech, den 25.09.2023

Gez.

Doris Baumgartl
Oberbürgermeisterin

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Wochen- und Jahrmärkte, Töpfermarkt sowie den Christkindlmarkt (Marktgebührensatzung - MarktGebS)

Die Stadt Landsberg am Lech erlässt aufgrund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) folgende

SATZUNG

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Landsberg am Lech erhebt für die Benutzung von Standplätzen im Rahmen der Jahr- und Wochenmärkte, Töpfermärkte sowie des Christkindlmarktes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren ergeben sich aus dem der Satzung als Anlage beigefügtem Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Neben den Marktgebühren wird auch eine Verwaltungsgebühr (Bearbeitungsgebühr) und Auslagen wie z.B. für die Zustellung per Postzustellungsurkunde nach den einschlägigen kostenrechtlichen Bestimmungen erhoben.

§ 3 Berechnungsmaßstäbe

- (1) Die Gebühren werden in der Regel entsprechend dem Gebührenverzeichnis nach der Anzahl der Quadratmeter, den laufenden Metern der Verkaufseinrichtungen (Marktbude, Stand), der Dauer der Teilnahme oder als Pauschale berechnet.
- (2) Stromkosten werden je nach Gleichartigkeit der Stände entweder über Pauschalen oder nach dem jeweiligen Verbrauch berechnet.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit der Marktgebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Erteilung der Marktzulassung.
- (2) Das Zahlungsziel wird mit der Marktzulassung mitgeteilt. Die Marktgebühren werden zum jeweils in der Marktzulassung aufgeführten Datum fällig.
Ist kein Datum vermerkt, werden die Marktgebühren 14 Tage nach Zustellung der Marktzulassung fällig.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner/in ist derjenige/diejenige, dem/der die Stadt Landsberg am Lech einen Standplatz zum Anbieten und Verkaufen von Waren entsprechend der Marktsatzung zugewiesen hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Empfangsbestätigung bei Töpfermarkt, Veits- und Kreuzmarkt

Bei Barzahlung der Marktgebühren für Veits- und Kreuzmarkt wird eine Empfangsbestätigung (Quittung) erteilt. Die Empfangsbestätigung - bei unbarer Einzahlung der von der betreffenden Geldanstalt bestätigte

Zahlschein oder Überweisungsabschnitt - ist während des Marktes auf Verlangen den Beauftragten vorzuzeigen.



§ 7

Rückerstattung von Marktgebühren

- (1) Wird ein zugewiesener Verkaufsort nicht eingenommen, bzw. räumlich oder zeitlich nicht voll ausgenutzt, unterbleibt die Rückerstattung der bezahlten Gebühren. Noch nicht bezahlte Marktgebühren sind in der ursprünglich festgesetzten Form zu entrichten.
- (2) Eine Rückerstattung der bezahlten Marktgebühren erfolgt nur dann, wenn der Marktbewerber mindestens sechs Wochen vor Beginn des Marktes seine Nichtteilnahme der Stadt Landsberg am Lech gegenüber schriftlich mitgeteilt hat und die Nichtteilnahme nicht von ihm zu vertreten ist.
- (3) Wird für den Wochenmarkt eine auf Zeit erteilte Zulassung oder eine auf unbestimmte Zeit erteilte Zulassung gekündigt, so endet die Gebührenschild mit dem Eingang der schriftlichen Anzeige zum jeweiligen Monatsende. Über den Zeitpunkt des Endes der Gebührenschild hinaus bezahlte Gebühren sind zu erstatten.
- (4) Bei Platzverweis besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren; noch nicht bezahlte Gebühren sind zu entrichten.

§ 8

Ausnahmeregelungen

Von den Vorschriften dieser Marktgebührensatzung kann die Marktverwaltung in begründeten Einzelfällen abweichende Gebühren festlegen.

§ 9

Umsatzsteuer

Sollte die Stadt Landsberg am Lech in (Teil-) Bereichen der Marktgebührensatzung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, handelt es sich bei den in der vorliegenden Satzung genannten Gebühren um Bruttogebühren. D.h. eine etwaige, gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist den Gebühren bereits enthalten.

§10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kodifizierte Fassung der Marktsatzung und Marktgebührensatzung sowie der Vergaberichtlinien der Großen Kreisstadt Landsberg am Lech in der Fassung vom 01.07.2016 außer Kraft.

Landsberg am Lech, den 25.09.2023

Gez.

Doris Baumgartl
Oberbürgermeisterin

Gebührenverzeichnis 2023 bis 2029

Markt	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Erhöhung:
Wochenmarkt (Mittwoch) – Strom inkl. (flexibler Stand) pro lfdm. Meter	4,00 €	4,12 €	4,24 €	4,37 €	4,50 €	4,64 €	4,78 €	jährlich 3 %
Wochenmarkt (Mittwoch) – Strom inkl. (Stand mit Kühlwagen/Kühlschrank) pro lfdm. Meter	5,00 €	5,15 €	5,30 €	5,46 €	5,63 €	5,80 €	5,97 €	jährlich 3 %
Wochenmarkt (Samstag) – Strom inkl. (flexibler Stand) pro lfdm. Meter	5,00 €	5,15 €	5,30 €	5,46 €	5,63 €	5,80 €	5,97 €	jährlich 3 %
Wochenmarkt (Samstag) – Strom inkl. (Stand mit Kühlwagen/Kühlschrank) pro lfdm. Meter	6,00 €	6,18 €	6,37 €	6,56 €	6,75 €	6,96 €	7,16 €	jährlich 3 %
Jahrmarkt (ohne Speisen) – Betrag pro lfdm, pro Tag	5,00 €	5,15 €	5,30 €	5,46 €	5,63 €	5,80 €	5,97 €	jährlich 3 %
Jahrmarkt (mit Speisen) – Betrag pro lfdm, pro Tag	7,50 €	7,73 €	7,96 €	8,20 €	8,44 €	8,69 €	8,96 €	jährlich 3 %
Jahrmarkt (mit Speisen) Abfallentsorgung Pauschale, pro Tag	5,00 €	5,15 €	5,30 €	5,46 €	5,63 €	5,80 €	5,97 €	jährlich 3 %
Jahrmarkt – Normalstrom (pro Tag)	20,00 €	20,60 €	21,22 €	21,85 €	22,51 €	23,19 €	23,88 €	jährlich 3 %
Jahrmarkt – Starkstrom (pro Tag)	40,00 €	41,20 €	42,44 €	43,71 €	45,02 €	46,37 €	47,76 €	jährlich 3 %
Töpfermarkt (Werkstätten) – Betrag pro lfdm, pro Tag	35,00 €	36,05 €	37,13 €	38,25 €	39,39 €	40,57 €	41,79 €	jährlich 3 %
Töpfermarkt (mit Speisen) – Betrag pro lfdm, pro Tag	50,00 €	51,50 €	53,05 €	54,64 €	56,28 €	57,96 €	59,70 €	jährlich 3 %
Töpfermarkt (mit Speisen) Abfallentsorgung Pauschale, pro Tag	5,00 €	5,15 €	5,30 €	5,46 €	5,63 €	5,80 €	5,97 €	jährlich 3 %
Töpfermarkt – Normalstrom (pro Tag)	20,00 €	20,60 €	21,22 €	21,85 €	22,51 €	23,19 €	23,88 €	jährlich 3 %
Töpfermarkt – Starkstrom (pro Tag)	40,00 €	41,20 €	42,44 €	43,71 €	45,02 €	46,37 €	47,76 €	jährlich 3 %
Grundgebühr Christkindmarkt:								
CM Kategorie 1 – Betrag pro lfdm. (CM Zeitraum) inkl. Lichtstrom	185,00 €	190,55 €	196,27 €	202,15 €	208,22 €	214,47 €	220,90 €	jährlich 3 %
CM Kategorie 1 – Betrag pro lfdm. für städt. Marktbude (CM Zeitraum) inkl. Lichtstrom	145,00 €	149,35 €	153,83 €	158,45 €	163,20 €	168,09 €	173,14 €	jährlich 3 %
CM Kategorie 1 – Vermietung der städt. Marktbude	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	
CM Kategorie 2 – Betrag pro lfdm. (CM Zeitraum)	280,00 €	288,40 €	297,05 €	305,96 €	315,14 €	324,60 €	334,33 €	jährlich 3 %
CM Kategorie 3 – Betrag pro Meter Durchmesser / lfdm. (CM Zeitraum) + extra Strom nach Verbrauch	100,00 €	103,00 €	106,09 €	109,27 €	112,55 €	115,93 €	119,41 €	jährlich 3 %
CM Kategorie 4 – Betrag pro lfdm. (CM Zeitraum)	530,00 €	545,90 €	562,28 €	579,15 €	596,52 €	614,42 €	632,85 €	jährlich 3 %
CM Kategorie 5 – Betrag pro lfdm. (CM Zeitraum)	580,00 €	597,40 €	615,32 €	633,78 €	652,80 €	672,38 €	692,55 €	jährlich 3 %
Reduzierung für den Infanterieplatz und Roßmarkt 30% der jeweiligen Grundgebühr	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	
zusätzliche Gebühren/Reduzierung Christkindmarkt je nach Bedarf:								
CM – Starkstrom (CM Zeitraum) – nach aktuellem Tarif des jeweiligen Jahres								
CM – jede zusätzliche Verkaufsseite – Betrag pro lfdm.	150,00 €	154,50 €	159,14 €	163,91 €	168,83 €	173,89 €	179,11 €	jährlich 3 %
CM – zwei Stehtische bei Kategorie 2, 4, 5 inklusive, je weiteren Stehtisch Pauschale	100,00 €	103,00 €	106,09 €	109,27 €	112,55 €	115,93 €	119,41 €	jährlich 3 %
CM – Auslagen Toiletten (Kategorie 2, 4, 5) – Pauschale (Für Gastronomiebetriebe, die keine eigene Toilette auf dem Marktgebiet zur Verfügung stellen)	140,00 €	144,20 €	148,53 €	152,98 €	157,57 €	162,30 €	167,17 €	jährlich 3 %
CM – Abfallentsorgung (Kategorie 2, 4, 5) – Pauschale, für alle Tage	80,00 €	82,40 €	84,87 €	87,42 €	90,04 €	92,74 €	95,52 €	jährlich 3 %
CM – Nachlass (eigene Verkaufsbude)	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	
CM – Unterstand, Anbau aller Art pro m²	25,00 €	25,75 €	26,52 €	27,32 €	28,14 €	28,98 €	29,85 €	jährlich 3 %
Zulassungsgebühr für alle Märkte:								
Auslagen (PZU)	2,50 €	2,50 €	2,50 €	2,50 €	2,50 €	2,50 €	2,50 €	
Bearbeitungsgebühr	25,00 €	25,75 €	26,52 €	27,32 €	28,14 €	28,98 €	29,85 €	jährlich 3 %